Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Peuschen vom 09. Mai 2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (BVBl.S.41) zuletzt geändert am 25.11.2004 (GVBL. S. 853) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBL.S.889) und des § 22 der Friedhofssatzung der Gemeinde Peuschen vom 12.04.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Peuschen in der Sitzung am 01.03.2005 mit BS Nr. 05/2005 und in der Sitzung am 12.04.2005 mit dem Ergänzungsbeschluss Nr. 13/2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Peuschen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben:

§ 2
Gebühren für Grabstätten

Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte	102,00 Euro
2. Doppelgrabstätte	205,00 Euro
3. Kindergrabstätte	77,00 Euro

§ 3
Gebühren für Urnenstellen

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnenstätte – einfach	38,00 Euro
2. Urnenstätte – doppelt	77,00 Euro
3. Urnenwahlstätte – 3 bis 4	102,00 Euro

§ 4
Gebühr für Urnenbeisetzung bei vorhandener Grabstätte

Ist bereits eine Grabstätte vorhanden, wird für die Urnenbeisetzung in dieser Grabstätte eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 5
Unterhaltungsgebühren

Die Unterhaltungsgebühren von 1,60 Euro pro Grabstätte werden jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres fällig, erstmals mit Erwerb der Grabstätte.

§ 6
Wiederverleihung des Nutzungsrechtes

Nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes die gleichen Gebühren erhoben wie unter §§ 2 und 3.

§ 7
Ersatz für sonstige Aufwendungen

Soweit diese Satzung für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes oder Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen und Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung und der zu ersetzenden Aufwendungen nach § 7 dieser Satzung sind:

a) bei Erstbestattung
der Ehegatte
der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
die Kinder
die Eltern
die Geschwister
die Enkelkinder
die Großeltern
die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b) bei Umbettungen und Widerbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld und die zu ersetzenden Aufwendungen haftet in jedem Fall auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Durch Tarifänderung verursachte Gebührenerhöhung sind vom Gebührenschuldner zu übernehmen.

§ 9
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Peuschen vom 26.01.1999 außer Kraft.

Peuschen, 09. Mai 2005

(Siegel)

Bockner
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eingangsbestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am: 30.03.2005
gewürdigt am: 05.04.2005/ 19.04.2005

Bekanntmachungsvermerk
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück „Oberlandbote“ am: 20.05.2005, Jg. 15, Nr. 05 , S. 9,10